

**Zusammenfassende Erklärung
zur
8. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Euskirchen,
Ortsteil Kirchheim**

(Bereich südwestlich der Steinbachtalsperre)

Inhaltsübersicht

- 1. **Verfahrensablauf****
- 2. **Ziel der Flächennutzungsplanänderung****
- 3. **Berücksichtigung der Umweltbelange****
- 4. **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung****
- 5. **Anderweitige Planungsmöglichkeiten****

1. **Verfahrensablauf**

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 03.05.2007 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am 19.06.2007 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 11.06.2007 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 24.08. bis 24.09.2007 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.08.2007.

Der Feststellungsbeschluss zur 8. Flächennutzungsplanänderung wurde am 13.12.2007 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die 8. Flächennutzungsplanänderung seit dem 14.02.2008 rechtsverbindlich.

Die 8. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren gem. 8 (3) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 18 durchgeführt.

2. **Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 Kilometer südlich der Ortslage von Kirchheim im Freizeit- und Erholungsgebiet Steinbachtalsperre in der Gemarkung Kirchheim Flur 6 und 9 und hat eine Größe von ca. 5,20 ha. Der Bereich um die Steinbachtalsperre mit den vorhandenen Freizeiteinrichtungen hat eine wichtige Funktion als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt für die Bevölkerung von Euskirchen sowie der gesamten Region. Im Vordergrund steht für den gesamten Bereich um die Steinbachtalsperre, abgesehen von den ausgewiesenen Bauflächen, der auf die Erholungsfunktion ausgerichtete Freiraumschutz. Bauliche Aktivitäten sind nur in einem mit der Landschaft verträglichen Maße zuzulassen.

Mit dem parallel durchgeführten Bebauungsplan Nr. 18 sollen neben der Verbesserung der bestehenden Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs auch die vorhandenen Nutzungen (Wohnhaus, Pferdeboxen) an der Talsperrenstraße planungsrechtlich gesichert und größere bauliche Erweiterungen dort eingeschränkt werden, um die schützenswerte Landschaft zu erhalten. Da diese Grundstücke im BP als Sondergebiet –Pferdezucht und Pferdehaltung- festgesetzt werden sollen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Aus diesem Grund erfolgt für die betroffenen Grundstücke an der Talsperrenstraße mit einer Größe von 3.790 qm eine Änderung der Darstellung von Fläche für Wald in Sondergebiet -Freizeit und Erholung-. Die vorhandene naturbezogene Nutzung des Pferdebetriebes ist mit dieser Zweckbestimmung vereinbar.

Das bereits im FNP 2004 dargestellte Sondergebiet –Freizeit und Erholung- soll jedoch insgesamt nicht vergrößert werden. Dementsprechend soll eine Fläche mit einer Größe von 4.668 qm südlich des Arloffter Weges, die bislang als Sondergebiet dargestellt ist und für die derzeit kein Bedarf besteht, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Das dargestellte Sondergebiet wird somit um 878 qm kleiner als im rechtskräftigen FNP. Die Darstellung der Verkehrsflächen im Plangebiet bleibt unverändert.

3. **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der beabsichtigten Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf o.g. Schutzgüter verbunden sind.

Eine geringe Vorbelastung des Schutzgutes Mensch ist durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen gegeben. Eine Zunahme des Kfz-Verkehres wird nicht erwartet. Somit ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Lärmbelastung gegenüber der Bestandssituation erhöht.

Durch die geplanten Änderungen der FNP-Darstellungen werden keine zusätzlichen Bauflächen, die eine Versiegelung mit sich bringen könnten, ausgewiesen. Es erfolgt lediglich ein „Tausch“ von Bauflächen, wodurch insgesamt die Sondergebietsfläche um ca. 900 qm reduziert wird. Mit der Darstellung der Sondergebietsfläche im Norden des Plangebietes sind in ähnlichem Maße wie im Rahmen des Bestandsschutzes Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandenen baulichen Nutzungen in geringfügigem Maße gegeben. Dadurch ist eine geringfügige zusätzliche Versiegelung des Bodens dieser Grundstücke möglich.

Im Plangebiet sind besonders schützenswerte Böden betroffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind diese Bereiche größtenteils bereits als Sondergebiet – Freizeit und Erholung dargestellt. Die betroffenen Flächen werden bereits teilweise als Parkplatz bzw. durch bestehende Gebäude genutzt. Diese sowie die angrenzenden Flächen sind demnach bereits anthropogen geprägt.

Da insgesamt im Plangebiet keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen werden, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erwartet.

Da sich das Plangebiet in der freien Landschaft befindet und größere versiegelte Bereiche fehlen, ist die lufthygienische Vorbelastung gering. Die verkehrsbedingte Luftbelastung ist gering. Dies wird sich durch die Planung nicht ändern.

Da insgesamt keine weiteren Bauflächen ausgewiesen werden, werden durch die FNP-Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild erwartet.

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht betroffen.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Es wurden keine Anregungen zur beabsichtigten Planung abgegeben. Auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden seitens der Bürger keine Anregungen zur Planung abgegeben.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) und (2) BauGB wurden Anregungen zu einigen Themenbereichen vorgebracht, die jedoch nicht FNP-relevant sind, sondern im BP-Verfahren berücksichtigt wurden. Hinsichtlich der besonderen Schutzwürdigkeit des Bodens, möglicher Konflikte mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes sowie der Erdbebenzone wurde der Umweltbericht geringfügig ergänzt.

Des Weiteren hat der Landesbetrieb Wald und Holz darauf hingewiesen, dass im Bereich des Sondergebietes der Abstand zum im Norden angrenzenden Privatwald nur bei ca. 8-12m liegt. Durch die Planung des Sondergebietes bleibt der vorhandene Abstand zwischen angrenzendem Wald und den bestehenden, genehmigten Gebäuden unverändert. Die Ersatzansprüche können privatrechtlich geregelt werden.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten stehen nicht zur Diskussion, da der Bereich um die Steinbachtalsperre auch zukünftig eine wichtige Bedeutung als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt haben wird. Zur Steuerung von mit der Landschaft nicht verträglichen, baulichen Erweiterungen der bestehenden Nutzungen ist die Einbeziehung der nördlich gelegenen Grundstücke in das dargestellte Sondergebiet erforderlich.

Berthold Rothe